

Franz Schneider Brakel · Nieheimer Straße 38 · 33034 Brakel

An
unsere Kunden und unsere
Produkte weiterverarbeitenden
Fachbetriebe

Nieheimer Straße 38
33034 Brakel
DeutschlandTelefon +49 5272 608-0
Telefax +49 5272 608-300
info@fsb.de · www.fsb.de

31. August 2016

**Deklarationen gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG und
RoHS 2 (Richtlinie 2011/65/EU)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG hinsichtlich der Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) und die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS 2).

Die REACH-Verordnung ist die EU-Chemikalienverordnung, die das bisherige Chemikalienrecht grundlegend harmonisiert und vereinfacht, RoHS 2 wiederum regelt als EU-Richtlinie die Verwendung von Gefahrstoffen in elektronischen Geräten und deren Bauteilen. EU-Verordnungen haben in den EU-Mitgliedsstaaten direkte gesetzgebende Wirkung, während EU-Richtlinien durch Landesgesetze hinsichtlich ihrer Umsetzung geregelt sein müssen. Letzteres regelt im Falle von RoHS 2 in Deutschland das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).

FSB-seitig fällt unter die REACH-Verordnung lediglich eine Chemikalie, die bei der Erzeugung von Eloxaloberflächen des Farbtons Aluminium bronzefarbig eloxiert (FSB 0405) verwendet wird. Die verwendete Menge dieser Chemikalie ist jedoch sehr gering und unterschreitet die gesetzlichen Grenzwerte deutlich. Sie braucht daher nicht deklariert werden. Diese Nichtdeklaration ist konform mit den Vorgaben der REACH-Verordnung.

Zu folgender Erklärung sind wir gemäß der REACH-Verordnung dennoch verpflichtet:

Im Rahmen der Pflichten gemäß der o. g. Verordnung bestätigt FSB Franz Schneider Brakel GmbH + Co KG, dass die genannten Produkte die Anforderungen der Verordnung erfüllen und nach aktuellem Stand die Grenzwerte gemäß Artikel 33 bezüglich der so genannten besonders Besorgnis erregenden Stoffe (SVHC-Stoffe) deutlich unterschreiten und insofern einhalten.

...

In der Funktion als sog. nachgeschalteter Anwender im Sinne der REACH-Verordnung werden die Pflichten innerhalb der Lieferkette erfüllt. Insofern sind alle eingesetzten Stoffe und Gemische entweder bereits registriert bzw. vorregistriert oder werden im Rahmen der Übergangsfristen registriert werden.

FSB liefert ausschließlich nicht-chemische Erzeugnisse. Unsere Produkte beinhalten keine Stoffe, die nach REACH-VO Artikel 7 unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen zur Freisetzung beabsichtigt sind. Angaben zu den Inhaltsstoffen basieren auf Angaben der Vorlieferanten von FSB.

Dementsprechend sind nach unserem heutigen Kenntnisstand in unseren Produkten keine Stoffe zu mehr als 0,1 Masse-Prozent je Erzeugnis enthalten, die in der Kandidatenliste (SVHC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) genannt werden.

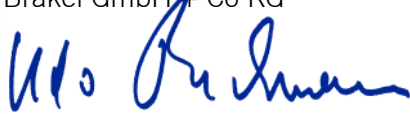
Der Informationspflicht gemäß Artikel 33 der o. g. Verordnung werden wir unaufgefordert nachkommen, sollte diese Aussage bezüglich Schadstofffreiheit nicht mehr erfüllt werden.

Unsere Teilsortimente Objektbeschläge für Türen und Fenster, ErgoSystem® und METRIC® Sanitär-Accessoires sowie isis® Zutrittsmanagement fallen – soweit einzelne Produkte nicht in der Ausführung Aluminium bronzefarbig eloxiert (FSB 0405) gefertigt worden sind – generell nicht unter die REACH-Verordnung.

Unter die RoHS 2-Richtlinie wiederum fallen FSB-seitig ausschließlich Elektronik-Bauteile der isis® Zutrittsmanagement-Systemlösungen isis® M, isis® T und isis® F. Da bei diesen Bauteilen keine der laut RoHS 2 reglementierten Materialien verarbeitet werden, sind alle Erzeugnisse des Teilsortiments isis® Zutrittsmanagement RoHS 2-konform und unterliegen keinerlei Beschränkungen oder Auflagen bei Installation, Montage/Demontage sowie Recycling.

Freundliche Grüße

Franz Schneider
Brakel GmbH + Co KG



Udo Brechmann
Geschäftsführer

i. A.



Henrik Wagener
Umweltbeauftragter und Sicherheitsfachkraft